

- »dies gilt nicht für Semester, in denen der Kandidat eine Leistung erbringt, die er sich nach § 31 Absatz 2 anerkennen lässt;«.
6. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Im Rahmen der Universitätsprüfung sind mindestens zwei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen.«
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Besteht die schriftliche Prüfungsleistung in einer Studienarbeit, ist diese auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zu erbringen; besteht sie in nur einer Aufsichtsarbeit, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens fünf Stunden.«
7. § 35 b Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Teilnahme« die Wörter »oder wird er nicht zugelassen« eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. In § 35 e Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort »Wiederholung« das Wort »spätestens« eingefügt.
9. § 37 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Die Oberlandesgerichte sind auch zuständig für die Durchführung der Gleichwertigkeits- und Eignungsprüfung nach § 112 a des Deutschen Richtergesetzes.«
10. § 42 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern »Landesanstalt für Kommunikation,« die Wörter »eine Hochschulverwaltung, eine Industrie- und Handelskammer,« eingefügt sowie das Wort »Hochschule« durch die Wörter »Deutsche Universität« ersetzt .
- b) In Nummer 5 Buchstabe a wird das Wort »Justiz« durch die Wörter »Familien- und Erbrecht« ersetzt.
11. In § 51 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort »Justiz« durch die Wörter »Familien- und Erbrecht« ersetzt.
12. § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Auf Antrag kann eine zweite Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung gestattet werden, wenn die erfolglosen Prüfungen beim Landesjustizprüfungsamt in Baden-Württemberg abgelegt worden sind, der Kandidat in einem der beiden Prüfungsversuche eine Endpunktzahl oder im Falle des § 52 Satz 2 eine Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung von mindestens 3,30 erreicht hat und wenn in einem der beiden

Prüfungsversuche infolge einer außergewöhnlichen Behinderung des Kandidaten ein besonderer Härtefall vorliegt.«

- b) In Satz 4 wird nach den Wörtern »in dem« das Wort »spätestens« eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. November 2014 STICKELBERGER

### **Verordnung des Sozialministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung-Sozialministerium – LVO-SM)**

Vom 24. November 2014

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2 und § 21 Absatz 6 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, 164), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet:

#### § 1

##### *Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### *Einrichtung von Laufbahnen*

Es werden folgende Laufbahnen eingerichtet:

1. Mittlerer Hygienekontrolldienst,
2. gehobener Sozialdienst,
3. gehobener Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung,
4. höherer ärztlicher Dienst,
5. höherer pharmazeutischer Dienst,
6. höherer zahnärztlicher Dienst und
7. höherer psychologischer Dienst.

## § 3

*Laufbahnbefähigung für den mittleren Hygienekontrolldienst*

Die Laufbahnbefähigung für den mittleren Hygienekontrolldienst erwirbt, wer die Ausbildung und Prüfung nach Maßgabe der Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Hygienekontrollleurinnen und -kontrolleuren erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 4

*Laufbahnbefähigung für den gehobenen Sozialdienst*

Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Sozialdienst erwirbt, wer gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nach Abschluss eines Studiums gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einem Studiengang der Sozialen Arbeit eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit nachweist, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen Sozialdienstes vermittelt hat.

## § 5

*Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung*

(1) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

(2) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung für die Laufbahn des

1. gehobenen Verwaltungsdienstes,
2. gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung,
3. gehobenen Dienstes der Allgemeinen Finanzverwaltung

nach der jeweiligen laufbahnrechtlichen Verordnung besitzen, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung in die Aufgaben des gehobenen Verwaltungsdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## § 6

*Laufbahnbefähigung für den höheren ärztlichen Dienst*

Die Laufbahnbefähigung für den höheren ärztlichen Dienst erwirbt, wer gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2

Buchstabe b LBG nach Erteilung der Approbation nach Maßgabe der Bundesärztleitung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit nachweist, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahn des höheren ärztlichen Dienstes vermittelt hat. Die vor der Approbation abgeleistete Zeit einer Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist anzurechnen.

## § 7

*Laufbahnbefähigung für den höheren pharmazeutischen Dienst*

Die Laufbahnbefähigung für den höheren pharmazeutischen Dienst erwirbt, wer gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nach der Erteilung der Approbation nach Maßgabe der Bundes-Apothekerordnung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit nachweist, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahn des höheren pharmazeutischen Dienstes vermittelt hat.

## § 8

*Laufbahnbefähigung für den höheren zahnärztlichen Dienst*

Die Laufbahnbefähigung für den höheren zahnärztlichen Dienst erwirbt, wer gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nach der Erteilung der Approbation nach Maßgabe des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit nachweist, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahn des höheren zahnärztlichen Dienstes vermittelt hat.

## § 9

*Laufbahnbefähigung für den höheren psychologischen Dienst*

Die Laufbahnbefähigung für den höheren psychologischen Dienst erwirbt, wer gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nach Abschluss eines Studiums gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einem Studiengang der Psychologie eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit nachweist, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahn des höheren psychologischen Dienstes vermittelt hat.

## § 10

*Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. November 2014

ALTPETER